(VII. Rangklasse) und bei kleineren Strafanstalten den Titel „Direktoren" (VIII. Rangklasse) führen. Denselben untersteht das Beamtenpersonal (Verwalter, Kontrolore, Adjunkten) und das Aufsichtspersonal (Oberaufseher und Aufseher). Als Strafanstaltsbeamte fungieren außerdem noch die Seelsorger, Lehrer und Hausärzte. Die Leitung der Weiberstrafanstalten ist weiblichen Orden anvertraut. An der Spitze der Leitung steht die als Oberin bestellte Ordensschwester, die in der Durchführung ihrer Aufgabe von einem staatlichen Organe, dem Inspektor, unterstützt wird. Für die Strafanstalt in Schwaz ist jedoch kein Inspektor bestellt. Die unmittelbare Aufsicht über die Sträflinge üben Ordensschwestern. Der äußere Wachdienst wird von einer männlichen Hauswache versehen, welche der zur Leitung der Strafanstalt berufene Orden beizustellen hat.

Die genaue Regelung des Strafvollzuges in den Strafanstalten erfolgt durch die vom Justizministerium für die einzelnen Anstalten erlassenen Haus- und Dienstordnungen, welche sich natürlich an die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Strafarten anschließen. In den Strafanstalten wird die Strafe des Kerkers ersten und zweiten Grades, und zwar in den für Männer bestimmten, teils in der Einzel-, teils in der Gemeinschaftshaft, beziehungsweise in der Jugendabteilung, in den Weiberstrafanstalten jedoch nur in der Gemeinschaftshaft verbüßt. Die Verfügung, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft in Anwendung zu bringen ist, trifft nach Maßgabe der bestehenden Gesetze der Leiter der Strafanstalt nach Anhörung der Beamtenkonferenz. Durch die einzelnen Hausordnungen ist bestimmt, welche Sträflinge ihre Strafe in der Jugendabteilung zu verbüßen haben. In Prag und Marburg ist die Jugendabteilung für Sträflinge bestimmt, die eine mindestens einjährige Kerkerstrafe zu verbüßen haben und welche die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres beenden. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Sträflinge, welche früher wegen Verbrechen, oder wegen Vergehen oder Übertretungen gegen die Sittlichkeit, sowie jene, die wegen Übertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal abgestraft wurden; ebenso jene, die vor ihrer Aburteilung in einer Zwangs- oder Besserungsanstalt untergebracht waren.

In der Einzelhaft wird der Sträfling bei Tag und Nacht, mit Ausnahme des Gottesdienstes und Schulunterrichtes, in einer besonderen Zelle und bei Bewegung im Freien in Absonderung von den übrigen Sträflingen gehalten. In der Gemeinschaftshaft werden die Sträflinge bei Tag und Nacht in gemeinschaftlichen Räumen untergebracht. Die Sträflinge in der Jugendabteilung werden bei Tag in gemeinsamen Räumen, jedoch außer aller Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen und während der Nachtzeit in Isolierstrafzellen getrennt verwahrt. Der Strafvollzug ist in den österreichischen Strafanstalten nach Art eines Progressivsystems eingerichtet. Es findet eine Vorrückung aus der unteren Klasse in die höhere nach Ablauf einer gewissen Zeit statt und sind mit derselben gewisse Erleichterungen der Strafe verbunden, so daß es dem Sträfling ermöglicht ist, durch gute Aufführung die Intensität der Strafe zu mildern, während schlechte Aufführung Rückversetzung in die strengere Klasse bewirkt. In den Männerstrafanstalten wird die Strafe in der Regel in drei Klassen vollzogen, und zwar wird regelmäßig ein Drittel der Strafzeit in der ersten, ein Drittel in der zweiten und der Rest in der dritten Klasse verbüßt. Jedoch soll in der Regel die Anhaltung in der ersten und zweiten Klasse die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen, nur Rückfällige haben $^2/_4$ Teil in der ersten (jedoch nicht mehr als 5 Jahre), $^1/_4$ Teil in der zweiten (jedoch nicht mehr als 3 Jahre) und den Rest in der dritten Klasse zu verbüßen. Auch in den Jugendabteilungen werden die Sträflinge nach Maßgabe ihres Verhaltens und sittlichen Zustandes in drei Klassen eingeteilt. Jeder neu angekommene Sträfling wird in die erste Klasse eingeteilt und rückt nach dem Grade seines Verhaltens in die Mittel- und Vorzugsklasse ein, in die letztere aber nur dann, wenn er den Beweis geliefert hat, daß er ernstlich bestrebt ist, sich zu bessern und dabei sich längere Zeit vorzüglich betragen und fleißig gearbeitet hat. In den Weiberstrafanstalten findet der Vollzug der Strafen in zwei Klassen statt und zwar hat jeder Sträfling in der ersten Klasse das erste Drittel (doch nicht mehr als drei Jahre) und in der zweiten Klasse den Rest der Strafe abzubüßen. Rückfällige haben in der Regel die erste Hälfte der Strafe in der ersten, den Rest in der zweiten Klasse abzubüßen, doch soll auch hier die Anhaltung in der ersten Klasse nicht länger als fünf Jahre dauern. Die Sträflinge in den Weiberanstalten werden außerdem noch in drei Kategorien eingeteilt, die mit den Buchstaben A B und C bezeichnet sind. Die Einreihung der Sträflinge in diese Kategorie hat mit der Intensität der Strafe nichts zu tun, sondern bezweckt lediglich, mit Rücksicht darauf, daß die Strafe in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, die besseren Elemente von den verkommenen durch Zuweisung an bestimmte Abteilungen zu scheiden. (Klassifikationssystem.) In der Regel werden die geringen Sträflinge, deren sittlich verderbter Charakter eine Gefahr für die Mithäftlinge besorgen läßt, in die erste (A), die rückfälligen in die zweite (B) und die zum ersten Male wegen eines Verbrechens bestraften Sträflinge in die dritte (C) Abteilung eingereiht. Die drei Abteilungen werden, soweit tunlich, von einander getrennt gehalten.

Jeder in eine Strafanstalt eingelieferte Sträfling wird in der Männerstrafanstalt vom Anstaltsvorsteher und in den Weiberstrafanstalten von der Oberin und dem Inspektor übernommen, welche die Identität derselben sicherzustellen, ihn über seine Personal- und Lebensverhältnisse zu befragen und dafür zu sorgen haben, daß ihm alle mitgebrachten Geld- und Wertsachen abgenommen werden. Gleichzeitig wird die Eintragung in das Grundbuch und die Anlegung der Personalakten veranlaßt, zu welchen namentlich das Strafurteil, die Auskunftstabelle und das Einlieferungsschreiben gehören. Der Ankömmling wird sodann, und zwar bei Männern nach Abnahme des Bartes und Kürzung der Haare gereinigt, gebadet, mit der Anstaltskleidung versehen und in die Aufnahmszelle gebracht, in welcher er jedoch regelmäßig nicht länger als acht Tage angehalten werden darf. Dort wird der Sträfling von allen anderen Gefangenen abgesondert verwahrt, innerhalb der ersten 24 Stunden vom Arzte untersucht und von den Beamten der Anstalt besucht, welche es sich dabei angelegen sein zu lassen haben, den Charakter, die Neigungen, die Personalsverhältnisse und die Vergangenheit des Sträflings genau kennen zu lernen, um hiernach auf dessen sittliche Besserung einwirken zu können. Der Seelsorger und Lehrer haben sich auch von dem Grade seiner religiösen und Schul-Bildung zu überzeugen. Auch hat jeder des Schreibens kundige Sträfling auf ein Blatt Papier seine Generalien und mehrere besonders kennzeichnende Buchstaben enthaltende Worte niederzuschreiben und wird sowohl in seiner eigenen, als auch in der Sträflingskleidung photographiert.

In den Männerstrafanstalten entscheidet der Anstaltsvorsteher nach Anhörung der Beamtenkonferenz und in den Weiberstrafanstalten die Oberin nach Anhörung der Wochenkonferenz über die Einreihung des Sträflings in die Einzel- oder Gemeinschaftshaft und in den Weiberanstalten in die Klasse A bis C; ferner ob der Sträfling zum Schulbesuche zu verpflichten und mit welcher Arbeit er zu beschäftigen sei.

Was die Behandlung der Sträflinge betrifft, so ist dieselbe eine strenge, aber wohlwollende. Die Sträflinge tragen die Anstaltskleidung, und zwar jene der ersten Klasse mit einem Halstuche in weißer, die der zweiten von gelber und die der dritten Klasse von dunkler Farbe. Ihre Lagerstätte besteht aus einem Strohsack, Kopfstrohpolster, aus einer Wolldecke und zwei Leintüchern. An Speise erhalten die Sträflinge neben einer täglichen Brodportion von 700 Gramm (in der Weiberstrafanstalt von 560 Gramm) noch am Morgen 0.35 Liter Suppe aus Einbrenn oder Konserven und mittags ebenfalls 0.35 Liter Suppe, sowie ein zweites Gericht, und zwar entweder Knödel, Wasserspatzen, Nudel 2c., oder 0.7 Liter Gemüse. An Sonntagen und an einem zweiten Tage der Woche, ferner an hohen Festtagen und dem Geburtstage des Kaisers erhalten die Sträflinge mittags neben den obgenannten Speisen noch gekochtes Fleisch, und zwar an den Sonn- und Festtagen 140 Gramm und an dem zweiten Tage der Woche 105 Gramm. Auch erhalten dieselben dreimal täglich frisches Wasser. Alle gesunden Sträflinge, wenn sie nicht mit Außen- oder Hausarbeiten in nicht geschlossenen Räumen verwendet wurden, oder sich nicht im Arrest befinden, genießen nach Zulaß der Witterung täglich eine Stunde Bewegung im Freien. Den Sträflingen der dritten Klasse wird an Sonn- und Feiertagen bei günstiger Witterung die Bewegung im Freien durch eine Stunde vormittags und eine Stunde nachmittags gestattet.

Jedem Sträflinge wird allwöchentlich der Bart und alle zwei Monate das Haupthaar geschoren. Sträflingen mit guter Aufführung kann der Anstaltsleiter erlauben, drei Monate vor der Entlassung sich den Bart wachsen zu lassen und ein längeres Haupthaar zu tragen. Für Weiberanstalten bestimmt die Hausordnung, daß das Haar glatt gekämmt, am Hinterhaupte in einen Zopf zusammengefaßt und der letztere in einfacher Rundung zusammengewickelt getragen wird. Bäder werden den Sträflingen von Zeit zu Zeit verabfolgt. Die Leibwäsche wird allwöchentlich, die Bettwäsche monatlich und das Bettstroh alljährlich, nach Bedarf auch öfters gewechselt.

Erkrankte Sträflinge werden, dringende Fälle ausgenommen, nur auf Anordnung des Hausarztes in das Spital versetzt. In allen Anstaltsräumlichkeiten wird stets die größte Reinlichkeit beobachtet. Insbesondere ist die tägliche und eventuell nach Bedarf öftere Lüftung, sowie die erforderliche Heizung und Beleuchtung der Räumlichkeiten vorgeschrieben.

Sträflinge, die einem Vorgesetzten begegnen, haben die Mütze abzunehmen und während des Vorübergehens den Vorgesetzten anzusehen. Weibliche Sträflinge, die Christen sind, begrüßen die Vorgesetzten mit dem Spruche „Gelobt sei Jesus Christus". Weiblichen Sträflingen ist es untersagt, außer dem Falle einer drohenden Gefahr, einen der männlichen Wächter anzusprechen. Den Sträflingen liegt auch ob, die Weisungen der Arbeitsunternehmer genau zu befolgen. Die in Gemeinschaftshaft befindlichen haben auch den Anordnungen desjenigen Sträflings nachzukommen, welcher als Stubenvater beziehungsweise Stubenmutter die Ordnung im Schlafsaale zu überwachen hat. Den Sträflingen in Einzelhaft ist jeder Verkehr mit den übrigen untersagt. Insbesonders ist ihnen auch untersagt, bei Gelegenheit des Zusammentreffens mit diesen das Stillschweigen zu brechen oder Zeichen auszutauschen. Den in Gemeinschaftshaft befindlichen Sträflingen ist zwar gestattet, innerhalb der Schlaf- und Arbeitsstätten mit einander zu verkehren, sie dürfen jedoch während der Arbeitszeit nur das sprechen, was die Arbeit unabweislich erfordert. Kein Sträfling darf mit den in anderen Abteilungen befindlichen in Verkehr treten. Mit der Außenwelt ist ein Verkehr nur insoweit erlaubt, als es der Leiter der Anstalt zuläßt. Fremde, auch behördliche Personen, welche die Anstalt besuchen, dürfen nur mit Erlaubnis des anwesenden Beamten oder Aufsehers angesprochen werden. Sträflinge der Einzelnhaft dürfen Privatbesuche ablehnen.

Kein Sträfling darf außer der Anstaltskleidung und den ihm ausdrücklich bewilligten Gegenständen etwas anderes besitzen. So oft ein Vorgesetzter, um sich von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, eine Personsdurchsuchung vorzunehmen findet, hat sich jeder Sträfling derselben unweigerlich zu unterziehen. Alle in unbefugtem Besitze vorgefundenen Gegenstände, soferne nicht dritten Personen ein Anspruch darauf zusteht, unterliegen dem Verfalle zugunsten des Fondes zur Unterstützung zu entlassender, würdiger Sträflinge. So oft ein Sträfling seine Zelle oder einen anderen Sträflingsraum verläßt, muß er vollständig und in Ordnung angekleidet sein. Bei allen Gängen, zur Kirche, zur Schule u. s. w. haben die Sträflinge raschen Schrittes zu gehen und sobald ein Vorgesetzter „Halt" gebietet, still zu halten. Die Sträflinge der Einzelhaft gehen einzeln, jeder sechs Schritte von dem anderen entfernt; die der Jugendabteilung einer drei Schritte hinter dem anderen, schweigend; die Sträflinge der Gemeinschaftshaft paarweise, je des Paar drei Schritte hinter dem anderen. Nur die Sträflinge, welche ein Paar bilden, dürfen bei der Bewegung im Freien miteinander sprechen.

Bei Anliegen und Beschwerden haben die Sträflinge um die Vorführung von dem Anstaltsleiter zu bitten. Fühlen Sie sich durch eine Verfügung desselben beschwert, so haben sie bei diesen um Vorführung vor die allmonatliche stattfin-